

AMTSBLATT

2007

Dessau-Roßlau, 28. Juli 2008

Nr. 1

Tag	Inhalt	Nr.	Seite
08.12.2005	Verordnung zur Ausführung der Siegelordnung vom 6. Dezember 2005	1/1493-2007	2
15.11.2006	Vereinigungssatzung der Evangelischen Gemeinde Radegast/Zehbitz vom 15. November 2006	2/1494-2007	5
13.12.2006	Verordnung über die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Mitgliedschaft in besonderen Fällen vom 13. Dezember 2006	3/1495-2007	6
19.02.2007	Vereinigungssatzung der Evangelischen Weinberg-gemeinde Garitz vom 19. Februar 2007	4/1496-2007	8
20.02.2007	Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für die Jahre 2006 und 2007 vom 20. Februar 2007	5/1497-2007	9
08.05.2007	Kirchengesetz über die gemeinsame Inanspruchnahme des Disziplinargerichts zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8. Mai 2007	6/1498-2007	10
21.05.2007	Satzung des Gemeineverbandes Dessau-West vom 21. Mai 2007	7/1499-2007	11
20.11.2007	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz – HG 2008 –) vom 20. November 2007	8/1500-2007	12

1/1493–2007

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Ausführung der Siegelordnung, in der Fassung vom 6. Dezember 2005

Dessau, den 6. Dezember 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

Aufgrund § 27 Abs. 1 der Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 05.07./06.09.1966 erläßt der Landeskirchenrat folgende

Verordnung
zur Ausführung der Siegelordnung

**Vom 8. Dezember 1998,
geändert am 6. Dezember 2005**

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die gesamte Landeskirche, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Siegelberechtigung (zu § 2)

- 2.1. Siegelberechtigt sind nur Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dieses trifft zu für die Landeskirche als Ganzes und die Kirchengemeinden. Kirchenkreise, Regionalverbände, Regionen, Parochien oder Pfarrämter sind keine derartigen Körperschaften und daher auch nicht siegelberechtigt; Parochialverbände sind seit 1.1.2006 Gemeindeverbände.
- 2.2. Soweit Siegel nicht auf die Kirchengemeinde lauten, sondern auf eine Parochie, einen Parochialverband (PV), ein Pfarramt oder eine Kirche, gilt Ziff. 15.
- 2.3. Vereinigen sich mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde, (§ 5 Abs. 3 Kirchenverfassung), ist nur die neue Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts siegelberechtigt. Sie muss ein neues, eigenes Kirchensiegel haben, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet, auch von dem der bisherigen Kirchengemeinden. Die Siegel der bisherigen Kir-

chengemeinden sind außer Geltung zu setzen (vgl. § 25). Für eine Übergangsfrist von bis zu 12 Monaten kann das Fortgelten eines bisher gültigen Siegels durch Satzung bestimmt werden.

- 2.4. Bei einer Eingemeindung bleibt die Siegelberechtigung bei der aufnehmenden Gemeinde.
- 2.5. Bei einer Gemeindeteilung kann die Siegelberechtigung nur bei der Gemeinde bleiben, die den ursprünglichen Namen weiter führt.

3. Übertragung (zu § 3)

- 3.1. Dem Pfarramt der Parochie oder einem Gemeindeverband kann eine Kirchengemeinde die Siegelberechtigung gem. § 3 Abs. 1 übertragen. Diese Übertragung gilt als genehmigt gem. § 3 Abs. 2, muß aber von dem Gemeindekirchenrat beschlossen werden. Zu verwenden ist dann ein Siegel mit dem Siegelbild der Kirchengemeinde (§ 3 Abs. 3).
- 3.2. Werden mehrere Kirchengemeinden von einem Siegelberechtigten kraft Übertragung (Pfarramt, Parochie, Gemeindeverband) in einer Angelegenheit vertreten (z.B. aufgrund gemeinsamen Beschlusses einer Parochialversammlung), muß für jede beteiligte Kirchengemeinde ihr Siegel beigedrückt werden. Dies gilt nicht für die Fälle nach Ziff. 2.2. (innerkirchlicher Dienstgebrauch innerhalb der Landeskirche).
- 3.3. Die Landeskirche hat ihre Siegelberechtigung auf die Kirchenleitung (§ 58 Abs. 5 der Kirchenverfassung) und den Landeskirchenrat (§ 64 Abs. 1 der Kirchenverfassung) übertragen.

4. Siegelführung (zu § 4)

- 4.1. Für Kirchengemeinden gilt, daß dem GKR als Vertretungsorgan gem. § 6 Abs. 1 Satz 5 der Verfassung der Landeskirche die Ausübung der Siegelberechtigung obliegt. Das Siegel wird vom Vorsitzenden des GKR geführt. Ist der Pfarrer nicht zugleich Vorsitzender, ist dieser ebenfalls zur Siegelführung berechtigt. Dies gilt auch, wenn in der Kirchengemeinde mehr als ein Pfarrer Dienst tut, z.B. bei mehreren Pfarrstellen oder geteilten Pfarrstellen.
- 4.2. Für das Pfarramt gilt, daß der Pfarrer siegelführungsberechtigt ist, der das Pfarramt verwaltet. Dasselbe gilt für die Parochie. In Gemeindeverbänden sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter siegelführungsberechtigt.
- 4.3. Jede befugte Person führt das Siegel mit eigenem Beizeichen (§ 10).
- 4.4. Der Siegelführende kann eine Person ständig

- damit beauftragen, für ihn das Beidrücken des Siegels zu besorgen. In Frage kommen insbesondere Mitarbeiter in der Verwaltung. Der Siegelführende kann sich das eigenhändige Beidrücken in bestimmten Fällen vorbehalten.
- 4.5. Kreisoberpfarrer vertreten die Landeskirche gem. der Kirchenverfassung auf der Ebene ihres Kirchenkreises. Im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten üben sie die Siegelberechtigung für die Landeskirche aus. Sie sind befugt, ein eigenes Siegelbild mit der Umschrift „Kreisoberpfarrer des Kirchenkreises ...“ zu führen.

5. Siegelverwendung (zu § 5)

- 5.1. Kirchensiegel dürfen nur innerhalb des Rahmens von § 5 Abs. 1 verwendet werden. Sie dienen der Erstellung von beweiskräftigen Urkunden im Rechtsverkehr. Dies gilt für den inner- wie außerkirchlichen Bereich.
- 5.2. Die Siegelberechtigung reicht nur so weit wie der Bereich der dienstlichen Obliegenheiten des Siegelführenden. Die allgemeine zuständige Stelle für die Erstellung beweiskräftiger Urkunden (z.B. Beglaubigungen) ist das Notariat, nicht eine kirchliche Behörde.
- 5.3. Urkunden und andere Schriftstücke im Besitz des Siegelberechtigten dürfen als beglaubigte Abschrift (Kopie) gesiegelt werden, um sie im Rechtsverkehr zu benutzen.
- 5.4. Zulässig ist auch die Erstellung von Urkunden aller Art einschließlich beglaubigter Abschriften (Kopien) für den innerkirchlichen Dienstgebrauch.
- 5.5. Unzulässig und mißbräuchlich ist insbesondere die Herstellung von beglaubigten Abschriften von nicht – dienstlichen Urkunden oder zu nicht – dienstlichen Zwecken.

6. Siegelbild (zu § 8)

- 6.1. Siegel als Träger von Tradition sollen nicht ohne erheblichen Grund in ihrem Siegelbild geändert werden. Bei jeder Neufassung ist darauf zu achten, ob das Siegelbild dem bisherigen entspricht.
- 6.2. Besonders zu beachten ist, daß das Siegelbild klar und einfach dargestellt wird. Eine zu große Detailbezogenheit führt – trotz anfänglicher Klarheit – bei der langen Dauer der Siegelnutzung zu Konturenlosigkeit und unkenntlichem Siegelbild.
- 6.3. Wird das Siegelbild zu sehr stilisiert, verliert es an Aussagewert und wirkt leer.

7. Siegelumschrift (zu § 9)

- 7.1. Die Siegelumschrift bezeichnet den Siegelberechtigten (§ 9 Abs. 1 S. 1), also die Kirchengemeinde, in ihrer amtlichen Bezeichnung, nicht die Kirche, das Pfarramt oder die Parochie. Zulässig ist z.B. „Evangelische Kirchengemeinde St. Johannis (Ort)“, nicht zulässig ist „Evangelische Johanniskirche (Ort)“.
- 7.2. Die Umschrift hat nicht den Begriff „Siegel“ zu enthalten.
- 7.3. Aus Gründen der geschichtlichen Überlieferung und der Weiterführung des Gesamteindrucks kann von der Regelung abgewichen werden, daß die Siegelumschrift vom Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen und in der Regel einzeitig um das Siegelbild läuft (§ 9 Abs. 1 S. 2)
- 7.4. Zu vermeiden sind unterschiedliche Schriftgrößen oder Schriftarten. Die Umschrift soll aus Großbuchstaben bestehen.

8. Beizeichen (zu § 10)

- 8.1. Geeignete Beizeichen sind Kreuz (+), Stern (*) und arabische Zahlen.

9. Siegelform (zu § 11)

- 9.1. Das Kirchensiegel hat kreisrunde oder spitzovale Form (§ 11 Abs 1, S. 1).
- 9.2. Aus Gründen der Überlieferung ist die runde Form zugelassen, wenn das bisherige Siegel diese Form hat (§ 11 Abs. 1, S. 2).

10. Siegelgröße (zu § 12)

- 10.1. Der Durchmesser bei der kreisrunden Form ergibt sich aus § 12 Abs. 1.
- 10.2. Die Abmessungen bei der ovalen Form sollen in Abweichung von § 12 Abs. 2 für das Normalsiegel nicht unter 25:30 mm liegen. Die Abweichung ist nur aus Gründen der Überlieferung mit Bezug auf das bisherige Siegel zugelassen.

11. Siegelfarben (zu § 14)

- 11.1. Für den Abdruck des Normal- und Kleinsiegels wird schwarze Farbe benutzt.
- 11.2. Zugelassen ist auch dunkelblau.

12. Entscheidung und Genehmigung (zu § 15)

- 12.1. Die Kirchengemeinde ist entscheidungsberechtigt in allen Angelegenheiten ihrer Siegelfüh-

- rung. Dies gilt auch dann, wenn sie die Siegelberechtigung übertragen hat (§ 3 Abs. 1; Ziff. 3). Ihr zuständiges Organ ist der GKR.
- 12.2. Die Einführung und Gestaltung eines neuen und die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels bedarf eines Beschlusses des GKR.
- 12.3. Einer Änderung gleich steht die Ersetzung eines abgenutzten oder beschädigten Kirchensiegels (§ 23).
- 12.4. Dieser Beschuß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates LKR/LKA.
- 12.5. Widerspricht der mit dem Beschuß vorzulegende Entwurf den Bestimmungen der SiegelO (§ 20) und dieser VO, ist er nicht zu genehmigen. Der LKR/das LKA weist in diesem Fall den GKR auf die Mängel hin; deren Beseitigung ist Voraussetzung der Genehmigung. Hierzu ist ein erneuter Beschuß mit dem geänderten Entwurf vorzulegen.
- 12.6. Regt der LKR/das LKA Änderungen an, hat der GKR darüber eine beschlußmäßige Stellungnahme herbeizuführen. (§ 15 Abs. 2)

13. Siegelentwurf (zu § 16)

- 13.1. Die Herstellung des Siegelentwurfs bedarf der besonderen Aufmerksamkeit aller Beteiligten, in Sonderheit des GKR und des Künstlers. Großer Wert ist daher auf die Auswahl des Künstlers zu legen; er soll auf dem Gebiet der Siegelgestaltung fachlich ausgewiesen sein. Im Zweifel soll sich der GKR fachkundig beraten lassen.
- 13.2. Von der Herstellung des Entwurfs strikt zu trennen ist die Siegelanfertigung (§ 18). Diese ist erst vorzunehmen nach der Genehmigung durch den LKR / das LKA. Die Kirchengemeinde trägt das Risiko der Veränderung bzw. Nichtgenehmigung des Kirchensiegels.

14. Siegelanfertigung (zu § 18)

- 14.1. Über die Qualität des Siegels entscheidet auch der mit der Herstellung beauftragte Fachbetrieb. Für seine Auswahl gilt Ziff. 13.1 entsprechend. Mit dem Künstler ist zu vereinbaren, daß er die Herstellung des Siegels angemessen überwacht.
- 14.2. Als einem Siegel aus Metall gleichwertig gilt ein Siegel, das aus einem Material hergestellt wird, das sich für Siegel bewährt hat und von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen) allgemein genutzt wird. Der Fachbetrieb hat hierüber Auskunft zu geben.

15. Siegeländerung (zu § 20)

- 15.1. Im Gebrauch befindliche Siegel, die nicht den Bestimmungen entsprechen, dürfen nur für den dienstlichen Gebrauch innerhalb der Landeskirche benutzt werden. Die Siegel sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt zu ersetzen.
- 15.2. Ist die Zuordnung von Siegelberechtigten (Kirchengemeinden) zu einem Siegel nicht eindeutig, ist das Siegel unverzüglich zu ändern.

16. Siegelsammlung (zu § 22)

- 16.1. Die landeskirchliche Siegelsammlung wird im Landeskirchlichen Archiv geführt. Sie umfaßt neben den im Gebrauch befindlichen Kirchensiegeln auch die außer Kraft gesetzten Kirchensiegel in einer besonderen Abteilung.

17. Abnutzung, Beschädigung (zu § 23)

- 17.1. Die Gebrauchsduer von Siegeln, die nicht aus Metall bestehen, ist begrenzt. Sobald der Siegelabdruck mehr als nur geringe Gebrauchs-spuren oder Beschädigungen aufweist, soll über den Ersatz des Siegels beschlossen werden.
- 17.2. Abgenutzte oder beschädigte Siegel muß der Gemeindekirchenrat als Siegelberechtigter durch Beschuß außer Kraft setzen. Der Siegelberechtigte kraft Übertragung hat die Abnutzung oder Beschädigung dem ursprünglich Siegelberechtigten zur Beschußfassung mitzuteilen.
- 17.3. Der Beschuß ist dem LKR/LKA mitzuteilen; der Siegelabdruck ist beizufügen.

18. Kassation (zu § 25)

- 18.1. Jedes Siegel ist archivwürdig, auch wenn es abgenutzt oder unkenntlich geworden ist. Wird es außer Gebrauch genommen, ist es dem Landeskirchlichen Archiv zu übergeben.

19. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Anmerkung: die Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juli/6. September 1966 findet sich im Amtsblatt von 1967 S. 30; die Verordnung zur Änderung der Siegelordnung vom 6. Juni 2001 findet sich im Amtsblatt Nr. 2/2001 S. 33

2/1494–2007

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinden Radegast und Zehbitz vom 15.11.2006

Dessau, 23. Januar 2007

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

Vereinigungssatzung
der Evangelischen Gemeinde Radegast/Zehbitz

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Radegast und Zehbitz haben in der gemeinsamen Sitzung vom 15. November 2006 ihren vorangegangenen Beschuß vom 27. Oktober 2005 bekräftigt, ihre beiden Kirchengemeinden zu vereinigen und dazu nachstehende Vereinigungssatzung beschlossen:

1.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Radegast und Zehbitz vereinigen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2007 durch Verschmelzung zu einer Kirchengemeinde. Diese führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Radegast/Zehbitz“ mit Verwaltungssitz in Görzig. Als Siegel wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Radegast geführt.

2.

Die „Evangelische Kirchengemeinde Radegast/Zehbitz“ ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Radegast und Zehbitz.

3.

- Bis zur nächsten Gemeindekirchenratswahl bilden die bisherigen Gemeindekirchenräte den neuen Gemeindekirchenrat und wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Nachberufungen finden erst statt, wenn die gesetzliche Mindestzahl unterschritten ist.
- In den Orten können ggf. Kirchbeiräte gebildet werden. Diese wählen dann unter sich einen Vorsitzenden und ggf. einen Stellvertreter. Die Kirchbeiräte treffen sich selbstständig. Ihre Aufgaben betreffen im wesentlichen die Gestaltung des gemeindlichen Lebens vor Ort.

4.

Jede Kirchengemeinde stellt ein Vermögens- und Inventarverzeichnis mit Stand vom 31. Dezember 2006 auf, das als Anlage zu dieser Satzung am Sitz der neuen Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

5.

Es wird ab dem Haushaltsjahr 2007 eine gemeinsame Kirchenkasse geführt und ein gemeinsamer Haushaltssplan aufgestellt.

6.

Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und Gewohnheitsregelungen der bisherigen Kirchengemeinden gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

7.

Die Vereinigungssatzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. Mit der Genehmigung tritt die Vereinigungssatzung in Kraft, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2007.

Radegast, den 15. November 2006

Der Gemeindekirchenrat
 der Ev. Kirchengemeinde Radegast
 L.S. Werner Schönenfelder (Vorsitzender)

Der Gemeindekirchenrat
 der Ev. Kirchengemeinde Zehbitz
 L.S. Gustav Busch (Vorsitzender)

Bevollmächtigter des Landeskirchenrates
 L.S. Kreisoberpfarrer Lauter

Vorstehende Vereinigungssatzung wird hiermit von Kirchenaufsichts wegen genehmigt.

Dessau, den 25. Januar 2007

W. Philipp
 Oberkirchenrat L.S.

3/1495-2007

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung über die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Mitgliedschaft in besonderen Fällen vom 13. Dezember 2006.

Dessau, den 13. Dezember 2006

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

Verordnung über die Zustimmung
zur
Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
über
die Mitgliedschaft in besonderen Fällen
vom 13. Dezember 2006

Die Kirchenleitung erlässt auf Grund § 59 Abs. 1 b der Kirchenverfassung die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung für die Landeskirche gilt diese als landeskirchliches Recht.

§ 3

- (1) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Abs. 3 der Vereinbarung ist der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll.
- (2) Zuständiges Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, das vor einer Entscheidung über einen Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung zu hören ist, ist der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnortes.

- (3) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Einsprüche bei Ablehnung eines Antrags auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinbarung ist der Landeskirchenrat.

§ 4

- (1) Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tritt gemäß § 7 Abs. 1 der Vereinbarung außer Kraft, soweit die jeweils andere Kirche die Vereinbarung ebenfalls in Kraft gesetzt hat. Dieser Termin ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

- (3) Diese Verordnung und die Vereinbarung werden im Amtsblatt bekannt gemacht.

Dessau, den 13. Dezember 2006

Evangelische Landeskirche Anhalts
Kirchenleitung
Klassohn
Kirchenpräsident

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft
in besonderen Fällen.

Vom 7. Dezember 2005.

Die Kirchenkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 7. Dezember 2005 der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zugestimmt.

Hannover, den 7. Dezember 2005

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Schmidt
Präsident

Die Ev. Landeskirche Anhalts • Ev. Landeskirche in Baden • Ev.-Luth. Kirche in Bayern • Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig • Bremische Evange-

lische Kirche • Ev.-luth. Landeskirche Hannovers • Ev. Kirche in Hessen und Nassau • Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck • Lippische Landeskirche • Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs • Nordelbische Ev.-Luth. Kirche • Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg • Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) • Pommersche Ev. Kirche • Ev.-reformierte Kirche • Ev. Kirche im Rheinland • Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen • Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Ev.-Luth. Kirche in Thüringen • Ev. Kirche von Westfalen • Ev. Landeskirche in Württemberg schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (ABl. EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8.11.2001 (ABl. EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

§ 1

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes, Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.
- (2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.
- (3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitglieds ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.
- (4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.
- (5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4

Rechtsfolgen

- (1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.
- (2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5**Wegfall und Verzicht**

- (1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.
- (2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.
- (3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7**Übergangsregelung**

- (1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.
- (2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

4/1496-2007

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinden Weinberggemeinde Garitz und Trüben vom 19. Februar 2007.

Dessau, 13. März 2007

Evangelische Landeskirche Anhalts**Der Landeskirchenrat**

Klassohn

Kirchenpräsident

**Vereinigungssatzung
der Evangelischen Weinberggemeinde Garitz**

Die Gemeindekirchenräte der

- **Evangelischen Weinberggemeinde Garitz und der**
- **Evangelischen Kirchengemeinde Trüben**

haben in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 19.02.2007 ihre vorangegangenen Einzelbeschlüsse bekräftigt, die Kirchengemeinden zu vereinigen und dazu nachfolgende Vereinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Vereinigung

Die evangelische Kirchengemeinde Trüben tritt gemäß § 2 Abs. 1, 2. Alt. des Kirchengesetzes zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit vom 29.11.2005 mit Wirkung vom 01.01.2007 der Ev. Weinberggemeinde Garitz bei. Die Ev. Weinberggemeinde Garitz nimmt die Kirchengemeinde Trüben auf und wird deren Rechtsnachfolgerin (Eingemeindung).

§ 2 Name und Sitz

Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen
Ev. Weinberggemeinde Garitz.

§ 3 Siegel

Es wird ein neues Siegel für die Kirchengemeinde erstellt. Für eine Übergangsfrist von höchstens einem Jahr wird das bestehende Siegel der Kirchengemeinde Garitz weiterverwendet.

§ 4 Gemeindekirchenrat

- (1) Die bisherigen Mitglieder des Gemeindekirchenrates bleiben bis zu nächsten Wahl im Amt und werden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder des Gemeindekirchenrates der Weinberggemeinde Garitz.

- (2) Für die folgende Wahlperiode zum Gemeindekirchenrat sollen 4 Wahlkreise gebildet werden:
 Wahlkreis 1. Garitz
 Wahlkreis 2. Kleinleitzkau
 Wahlkreis 3. Polenzko/Bärenthoren
 Wahlkreis 4. Trüben
- (3) Aus jedem der o.g. Wahlkreise werden zwei Personen in den Gemeindepfarrer der Ev. Weinbergsgemeinde Garitz entsandt.
- (4) In jedem Wahlkreis kann ein Kirchbeirat gebildet werden.

§ 5 Kirchenkasse, gemeinsamer Haushalt

Die Kirchenkassen der Ev. Weinbergsgemeinde Garitz und der Ev. Kirchengemeinde Trüben werden zusammengeführt und ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt.

§ 6 Inventar

Jede Kirchengemeinde stellt ein Vermögensverzeichnis und ein Inventarverzeichnis mit Stand vom 31.12.2006 auf, die als Anlagen zu dieser Satzung am Sitz der neuen Kirchengemeinde aufbewahrt werden.

§ 7 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Vereinigungssatzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. Mit dem Datum der Genehmigung wird die Vereinigungssatzung verbindlich. Im Übrigen tritt sie zum 01.01.2007 in Kraft.

Garitz/Trüben, den 19.02.07

Ev. Weinbergsgemeinde Garitz
 Hahn (GKR Vorsitzender) L.S.

Ev. Kirchengemeinde Trüben
 Göricker (GKR Vorsitzende) L.S.

Verfahrensbeauftragter
 Tobies (stellvertr. Kreisoberpfarrer) L.S.

Die vorstehende Vereinigungssatzung wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dessau, den 13.03.2007

Philipps
 Oberkirchenrat L.S.

5/1497-2007

Nachstehend veröffentlichen wir die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für die Jahre 2006 und 2007.

Dessau, 20. Februar 2007

**Evangelische Landeskirche Anhalts
 Der Landeskirchenrat
 Klassohn
 Kirchenpräsident**

Beschluss der Kirchenleitung

vom 20.2.2007

Die Kirchenleitung beschließt, den Kirchensteuerbeschluss der Landessynode für die Jahre 2006 und 2007 mit Wirkung vom 1.1.2007 wie folgt zu ändern:

Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „Die vorstehenden Regelungen gelten bei Pauschierung der Einkommensteuer nach § 37 b EstG sinngemäß.“

Die Landessynode hat beschlossen:

Dem Beschluss, den Kirchensteuerbeschluss der Landessynode für die Jahre 2006 und 2007 zu ändern, den die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 20.2.2007 gefasst hat, wird gemäß § 59 Abs. 4 Kirchenverfassung zugestimmt.

Dr. Fürle
 Präs des Landessynode
 Dessau, den 27. April 2007

6/1498-2007

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachgehendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau, den 8. Mai 2007

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

Kirchengesetz zur Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme des Disziplinargerichts zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz und der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 8. Mai 2007

§ 1

- (1) Der Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme des Disziplinargerichts zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 7. April 2007 / 27. März 2007 wird zugestimmt.
- (2) Die Vereinbarung ist Teil dieses Kirchengesetzes und wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Vereinbarung
Über die gemeinsame Inanspruchnahme des Disziplinargerichts

Zwischen der

Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, diese vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden

– EKBO –

und

der Evangelischen Landeskirche Anhalts, diese vertreten durch den Landeskirchenrat, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden

– ELKAnh –

Wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Disziplinarkammer der EKBO gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 des Disziplinargesetzes der EKD sowie § 5 Abs. 1 Satz 4 der Disziplinarverordnung der EKU als gemeinsames Disziplinargericht der EKBO und der ELKAnh.

§ 2

Die ELKAnh kann für Verfahren gegen Amtskräfte der ELKAnh ein ordiniertes beisitzendes Mitglied benennen. Im übrigen bleibt es für die Bezeichnung und die Besetzung des Gerichts sowie für die Entschädigung der Mitglieder beim Recht der EKBO.

§ 3

Die Kosten für Verfahren gegen Amtskräfte der ELKAnh trägt die ELKAnh, die Kosten des Gerichts im übrigen trägt die EKBO. Im Fall einer überverhältnismäßigen Inanspruchnahme der Disziplinarkammer durch Verfahren der ELKAnh werden die Vereinbarungspartner mit dem Ziel einer angemessenen weitergehende Kostenbeteiligung verhandeln.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach der Zustimmung beider Kirchen am 1. Juli 2007 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Sie tritt weiterhin außer Kraft, wenn eine der beiden Kirchen sich mit einer anderen Kirche zusammenschließt oder in einer neuen Kirche aufgeht, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.
- (2) Verfahren aus der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bei der Disziplinarkammer der ELKAnh anhängig sind, werden vor diesem Gericht fortgeführt. Für den Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung gilt Entsprechendes.

Berlin, den 7. April 2007

L.S. Wolfgang Huber

Dessau, den 27. März 2007

L.S. Helge Klassohn

7/1499-2007

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Gemeindeverbandes der Kirchengemeinden Philipp-Melanchthon-Gemeinde Alten, Zwölfapostel-Gemeinde Kochstedt und der Martin-Luther-Gemeinde Mosigkau vom 21. Mai 2007.

Dessau, der 21. Mai 2007

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

Satzung des Gemeindeverbandes Dessau-West

Vom 21. Mai 2007

Präambel

Gemäß § 15 des Kirchengesetzes zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit haben die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Philipp-Melanchthon-Gemeinde Alten, Zwölfapostel-Gemeinde Kochstedt und Martin-Luther-Gemeinde Mosigkau die folgende Satzung gleichberechtigt beschlossen. Die vorbereitenden Beschlüsse zur Bildung des Gemeindeverbandes haben die Kirchengemeinde Philipp-Melanchthon Alten am 08.05.2006, Zwölfapostel-Gemeinde Kochstedt am 19.05.2006 und Martin-Luther-Gemeinde Mosigkau am 18.05.2006 gefasst.

1.

Der Gemeindeverband ist der Zusammenschluss der Kirchengemeinden Philipp-Melanchthon-Gemeinde Alten, Zwölfapostel-Gemeinde Kochstedt und Martin-Luther-Gemeinde Mosigkau und führt den Namen Dessau-West.

2.

Jede Kirchengemeinde ist mit 2 Mitgliedern in der Verbandsversammlung vertreten, welche für die Dauer einer Amtsperiode des Gemeindekirchenrates durch diesen gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied dauerhaft aus, wird eine Vertretung durch den jeweiligen Gemeindekirchenrat neu gewählt.

Der Verbandsversammlung gehören des weiteren alle Pfarrer/innen der Kirchengemeinden an.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist stimmberechtigt.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und aus jeder Kirchengemeinde mindestens ein gewähltes Mitglied anwesend ist.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Auf Antrag kann eine öffentliche Sitzung beschlossen werden.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei aus jeder Kirchengemeinde mindestens ein gewähltes Mitglied dem Antrag zustimmen muss. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung eine einfache Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Gegenstandes nicht teilnehmen, wenn es ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse mit diesem Gegenstand verbindet. Ihm kann jedoch vor Beginn der Beratung die Gelegenheit zu einer persönlichen Erklärung eingeräumt werden.

3.

Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- Wahl des/der Vorsitzenden,
- Herausgabe des Kirchenboten, dabei werden die Kosten anteilig von den Kirchengemeinden getragen,
- Planung der Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchengemeinden, jeweils halbjährlich bis spätestens 01.12. und 01.06. für das darauf folgende Kalenderhalbjahr,
- Förderung einer gemeinsamen Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.

4.

Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung kann nur ein Mitglied der Verbandsversammlung sein, welches nicht hauptamtlich bei der Landeskirche beschäftigt ist.

Stellvertretende Vorsitzende sind die Pfarrer/innen der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden. Der/die Vorsitzende wird zweijährlich von den Mitgliedern der Verbandsversammlung gewählt.

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und leitet diese.

5.

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der jeweiligen Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

In den Gemeindeverband können auf Antrag neue Mitglieder aufgenommen werden.

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, sie tritt mit dem Datum der Genehmigung in Kraft.

Der Gemeindekirchenrat
der Philipp-Melanchthon-Gemeinde Alten
L.S. Dr. H. Frohnsdorf Barbara Elze
(Vorsitzender) (stellv. Vorsitzende)

Der Gemeindekirchenrat
der Zwölfapostel-Gemeinde Kochstedt
L.S. Sabine Franke Heidi Hegewald
(Vorsitzende) (stellv. Vorsitzende)

Der Gemeindekirchenrat
der Martin-Luther-Gemeinde Mosigkau
L.S. Sabine Franke Inge Weberbauer
(Vorsitzende) (stellv. Vorsitzende)

Bevollmächtigter des Landeskirchenrates
L.S. Eva-Maria Schneider
stellv. Kreisoberpfarrer

kirchenaufsichtlich genehmigt
Dessau, d. 15.06.2007
L.S. H. Klassohn

8/1500-2007

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau, 20. November 2007

**Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident**

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans der
Evangelischen Landeskirche Anhalts
für das Haushaltsjahr 2008
(Haushaltsgesetz – HG 2008 –)**

Vom 20. November 2007

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat nach § 51 Buchst. i der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

- (1) Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltspol der Landeskirche	
auf	11.707.250,00 EUR
Sonderhaushaltspol der Tagungs- und Jugend-	
begegnungsstätte St. Cyriakus Gernrode	
auf	209.202,29 EUR
Sonderhaushaltspol der Evangelischen Grund-	
schule Köthen	
auf	731.525,00 EUR
Sonderhaushaltspol der Evangelischen Grund-	
schule Bernburg	
auf	400.181,00 EUR

- (2) Gesperrte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

§ 2 Überschuss, Fehlbetrag

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist den Rücklagen zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haushaltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den übernächsten Haushaltsplan einzustellen.

§ 3 Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel

- (1) Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die im Jahr 2008 nicht verbrauchten Mittel für Baubehilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7610), für Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415) sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar. Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamtes für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung des Haushaltplanes gefördert wird.

§ 4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Dezernenten für Finanzen. Er entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000 EUR allein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall und mehr als 150.000 EUR insgesamt bedürfen des Weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.

§ 5 Kassenkredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500.000 EUR aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200.000 EUR ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

§ 6 Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden

- (1) Von einer Verteilsumme bis zu 3.200.000 EUR werden 7,5 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 70 zu 30 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer sind der Clearing-Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- (2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen zu 90 vom Hundert, die Aufwendungen für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst zu 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).
- (3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2006 erfasst sind.

§ 7 Bürgschaften

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250.000 EUR pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters. Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3.000.000 EUR nicht überschreiten. In der Sammelrücklage ist ein Betrag von 300.000 EUR zur Bürgschaftsabsicherung auszuweisen.

§ 8**Rechtlich nicht selbständige Einrichtungen und Werke**

(1) Folgende rechtlich nicht selbständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

Das Kirchenchorwerk,
das Posaunenwerk,
die Männerarbeit,
die Telefonseelsorge,
das Gustav-Adolf-Werk,
der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
die Frauen- und Familienarbeit,
die Evangelische Grundschule in Köthen,
die Evangelische Grundschule in Bernburg,
die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte
St. Cyriakus Gernrode.

- (2) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrats. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte St. Cyriakus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.
- (3) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

§ 9**Geltendmachung von Erstattungsansprüchen**

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeindeverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitern (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2009 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

§ 10**Anordnungsberechtigung**

befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

§ 11**Kollekten**

Die Kollektien werden nach Maßgabe des dieses Gesetzes als Anlage beigefügten Kollektienplans für das Haushaltsjahr 2008 erhoben.

§ 12**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Haushaltsplan 2008**Einzelplanzusammenstellung Sachbuchteil 00 Ordentlicher Haushalt****E I N N A H M E N**

Ergebnis 2006	Ansatz 2007	Ansatz 2008	Einzelplan		A U S G A B E N		
			Ansatz 2008	Ansatz 2007	Ansatz 2008	Ansatz 2007	Ergebnis 2006
1.289.237,10	1.264.700	1.294.000	0	Allgemeine kirchliche Dienste	3.644.630	3.778.530	3.825.385,23
177.162,24	165.100	182.530	1	Besondere kirchliche Dienste	727.645	683.220	654.155,77
15.085,00	25.360	25.360	2	Kirchliche Sozialarbeit	427.380	454.080	447.178,19
2.284,72	2.400	2.200	3	Gesamtkirchl. Aufgaben Ökumene, Weltmission	118.640	83.340	73.349,28
1.175,85	1.000	1.000	4	Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)	135.490	121.520	96.641,69
99.067,03	38.350	70.850	5	Bildungswesen und Wissenschaft	310.455	237.960	267.903,30
94.548,68	35.800	50.800	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.496.680	1.442.400	1.541.714,30
219.745,01	149.080	153.080	8	Verwaltung d. allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	144.770	40.370	186.540,95
11.684.645,52	9.957.680	9.927.430	9	Allgem. Finanzwirtschaft	4.701.560	4.798.050	6.489.982,44
13.582.851,15	11.639.470	11.707.250	SUMME OHNE SAS		11.707.250	11.639.470	13.582.851,15
0,00	0	0	SUMME NUR SAS		0	0	0,00
13.582.851,15	11.639.470	11.707.250	SUMME GESAMT		11.707.250	11.639.470	13.582.851,15

ISSN 0232-631

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Herausgegeben vom Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: OKR Philipps · Ruf: (0340) 25 26-0

Erscheint nach Bedarf